

# Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1915

Nr. 58

**Inhalt:** Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. S. 272.

(Nr. 4730) Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Öl. Vom 29. April 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

## § 1

Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden.

Die Eigentümer von Erdölpech sind verpflichtet, das Pech der Berliner Schmieröl-Gesellschaft m. b. H. auf Verlangen käuflich zu überlassen; die Überlassung an andere Personen ist verboten. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so wird er von der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

## § 2

Fußboden- und Stauböle dürfen nicht hergestellt werden.

Die Verwendung von Öl zum Olen von Fußböden ist verboten.

## § 3

Dachpappe, bei deren Herstellung Erdölpech verwendet ist, darf nicht in den Verkehr gebracht werden.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt nicht für Dachpappe, die vor dem 1. April 1915 im Inland fertiggestellt oder vor diesem Tage aus dem Ausland eingeführt worden ist.

## § 4

Der Reichszanler kann von der Vorschrift des § 1 Abs. 1, des § 2 und des § 3 Abs. 1 Ausnahmen zulassen.

Reichs-Gesetzbl. 1915.

66

Ausgegeben zu Berlin den 9. Mai 1915.